

EINLADUNG zur ausserordentlichen Generalversammlung

4. April 2024, 14:30 Uhr (Türöffnung 13:30 Uhr)
Werkstrasse 7, 6020 Emmenbrücke

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital der Gesellschaft wie folgt herabzusetzen:

1. Das Aktienkapital mit einem Nennwert von CHF 458'828'620.65 wird um CHF 214'120'022.97 auf CHF 244'708'597.68 herabgesetzt.
2. Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch Herabsetzung des Nennwerts aller 3'058'857'471 ausstehenden Namenaktien von bisher je CHF 0.15 auf neu je CHF 0.08.
3. Der gesamte Herabsetzungsbetrag wird in die gesetzliche Kapitalreserve gebucht.
4. Artikel 3 Ziffer 1 der Statuten wird wie folgt geändert:

<i>Bisherige Version</i>	<i>Neue Version</i>
<u>Art. 3</u> 1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 458'828'620.65 und ist eingeteilt in 3'058'857'471 Namenaktien von je Fr. 0.15 Nennwert. Es ist voll liberiert. <i>Absatz 2 gilt unverändert weiter.</i>	<u>Art. 3</u> 1. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 244'708'597.68 und ist eingeteilt in 3'058'857'471 Namenaktien von je Fr. 0.08 Nennwert. Es ist voll liberiert. <i>Absatz 2 gilt unverändert weiter.</i>

Die übrigen Statutenbestimmungen gelten, vorbehältlich der Annahme der Anträge in den nachfolgenden Traktanden, unverändert weiter.

5. Die Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion gemäss diesem Traktandum 1 erfolgt im Sinn von Art. 653q OR gleichzeitig mit der unter Traktandum 2 beantragten ordentlichen Erhöhung des Aktienkapitals und ist gleichzeitig mit dieser im Handelsregister anzumelden.

Erläuterungen: Der aktuelle Nennwert pro Aktie beträgt CHF 0.15, während die Aktien derzeit an der Börse zu einem niedrigeren Betrag gehandelt werden. Es ist rechtlich unzulässig, Aktien zu einem Preis auszugeben, der unter dem Nennwert der Aktie liegt. Um die gemäss Traktandum 2 zu Sanierungszwecken beantragte ordentliche Kapitalerhöhung durchführen zu können, schlägt der Verwaltungsrat der ausserordentlichen Generalversammlung vor, den Nennwert pro Aktie zu reduzieren. Es wird keine Ausschüttung an die Aktionäre erfolgen und die Kapitalherabsetzung ist auf den für die Sanierung erforderlichen Umfang beschränkt. Der Herabsetzungsbetrag wird in die gesetzliche Kapitalreserve gebucht. Die vorgeschlagene Verwendung des Herabsetzungsbetrags entspricht einer Verschiebung von Vermögenswerten innerhalb des Eigenkapitals (von nominellem Aktienkapital zu gesetzlichen Kapitalreserven), die alle Aktien gleichermaßen betrifft – die Rechte der Aktionäre werden nicht berührt, weder die finanziellen Rechte noch die Mitwirkungsrechte. Auch das gesamte Eigenkapital wird dadurch nicht verändert.

Die Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion gemäss diesem Traktandum 1 erfolgt im Sinn von Art. 653q OR gleichzeitig mit der unter Traktandum 2 beantragten ordentlichen Erhöhung des Aktienkapitals und wird gleichzeitig mit dieser zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Entsprechend finden im Zusammenhang mit der beantragten Kapitalherabsetzung gesetzliche Verfahrenserleichterungen Anwendung.

2. Ordentliche Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung unter der Bedingung der Annahme der Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion gemäss Traktandum 1 hiervor die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung wie folgt:

1. Das Aktienkapital wird durch die Ausgabe von 3'101'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.08 zum Ausgabebetrag von je CHF 0.0925 um nominal CHF 248'080'000.00 erhöht. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Kapitalerhöhung im gesamten Umfang des gezeichneten Kapitals durchzuführen.
2. Die neu auszugebenden Namenaktien sind mit Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister dividendenberechtigt. Die Stimmrechte der neu auszugebenden Namenaktien entstehen mit Eintragung der Namenaktien im Aktienregister der Gesellschaft.
3. Die neu auszugebenden Namenaktien haben keine Vorrechte und es werden keine besonderen Vorteile eingeräumt.
4. Die Einlagen für sämtliche neu auszugebenden Namenaktien sind in Geld zu leisten.
5. Die neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.
6. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird materiell gewahrt. Zur Durchführung der Kapitalerhöhung werden die neu auszugebenden Namenaktien von der beauftragen UBS AG aufgrund eines Festübernahmevertrages gezeichnet und den bisherigen Aktionären zur Zeichnung angeboten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Modalitäten für die Ausübung der und im Zusammenhang mit den Bezugsrechten festzulegen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte werden vom Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zugeteilt, etwa an die bestehende Aktionärin BigPoint Holding AG, die sich verpflichtet hat, sämtliche neu auszugebende Namenaktien zum Ausgabebetrag zu erwerben.
7. Der Verwaltungsrat soll die Kapitalerhöhung durchführen und sie zusammen mit der Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 1 hiavor beim Handelsregisteramt eintragen lassen, spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist für die Durchführung von Kapitalerhöhungen.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat beabsichtigt, zur finanziellen Sanierung der Gesellschaft eine ordentliche Kapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre durchzuführen, die einen Bruttoerlös von mindestens EUR 300 Millionen einbringen soll.

Die Anzahl neu auszugebender Namenaktien und der Erhöhungsbetrag wurden unter Zuhilfenahme des EUR/CHF-Wechselkurses am 12. März 2024 sowie auf Basis des von BigPoint Holding AG offerierten Maximalpreises für die Übernahme sämtlicher neu auszugebenden Namenaktien berechnet und so festgelegt, dass der Gesellschaft, basierend auf den angewendeten Berechnungsgrundlagen, Kapital im Gegenwert von mindestens EUR 300 Millionen zufließt.

Im Rahmen der ordentlichen Kapitalerhöhung erhält jeder Aktionär anteilmässig Rechte zum Bezug neuer Namenaktien zum Bezugspreis. Die Hauptaktionärin BigPoint Holding AG hat sich verpflichtet, sämtliche ihr zugeteilten Bezugsrechte auszuüben und zudem sämtliche Namenaktien, für welche keine Bezugsrechte ausgeübt werden und die der Verwaltungsrat nicht anderweitig zuteilt, zum festgelegten Ausgabepreis pro Namenaktie zu erwerben (Backstop). Die Bezugsrechtsemission wird voraussichtlich im April 2024 durchgeführt. Die Aktionäre werden zu gegebener Zeit von ihren Depotbanken über die Bezugsrechtsemission informiert und sind gebeten, gemäss den Anweisungen der jeweiligen Depotbank zu verfahren.

Für den Fall, dass der Backstop von BigPoint Holding AG (ganz oder teilweise) von der Gesellschaft in Anspruch genommen und BigPoint Holding AG infolgedessen den Schwellenwert von 33¹/₃% der Stimmrechte der Gesellschaft überschreiten wird, ist BigPoint Holding AG von der Angebotspflicht gemäss Art. 135 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) dispensiert. Die Gesellschaft hat zusammen mit BigPoint Holding AG bei der Übernahmekommission ein Gesuch um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 136 Abs. 1 lit. e FinfraG (sog. Sanierungsausnahme) gestellt, welche mit Verfügung vom 8. März 2024 von der Übernahmekommission erteilt wurde. Da die Verfügung der Übernahmekommission im Zeitpunkt der Publikation dieser Einladung noch nicht rechtskräftig ist, beantragt der Verwaltungsrat vorsorglich die Einführung einer (transaktionsspezifischen) Opting out Bestimmung in die Statuten der Gesellschaft gemäss Traktandum 4.

3. Statutenänderung betreffend das Nominierungsrecht für die Wahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung unter der Bedingung der Annahme der Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2 hiavor, Art. 11 Ziffern 5, 7 und 8 der bisherigen Statuten wie folgt zu ändern und Art. 11 Ziffer 6 der bisherigen Statuten ersatzlos zu streichen:

<i>Bisherige Version</i>	<i>Neue Version</i>
<u>Art. 11</u> 5. Aktionäre, die allein oder in gemeinsamer Absprache 17,5% oder mehr des	<u>Art. 11</u> 5. Aktionäre, die allein oder in gemeinsamer Absprache 10% oder mehr des Aktienkapitals

<p>Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft halten, sind berechtigt, eine Person zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats zu nominieren.</p> <p>6. Aktionäre, die allein oder in gemeinsamer Absprache 35% oder mehr des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft halten, sind berechtigt, zwei Personen zur Wahl als Mitglieder des Verwaltungsrats zu nominieren.</p> <p>7. Das Recht zur Nominierung einer Person zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats gemäss den vorstehenden Ziffern 5 bzw. 6 dieses Artikels bzw. zur Abwahl einer aufgrund einer solchen Bestimmung nominierten und gewählten Person als Mitglied des Verwaltungsrats muss innerhalb der Frist gemäss Art. 5 Ziff. 4 der Statuten ausgeübt werden. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von dieser Frist bewilligen.</p> <p>8. Die Mehrheit des Verwaltungsrats soll aus Mitgliedern bestehen, die von sämtlichen Aktionären unabhängig sind, die allein oder in gemeinsamer Absprache 17.5% oder mehr des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft halten, wobei eine Person als unabhängig gilt, wenn sie in keinem Mandats-, Arbeits- und anderem rechtlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem betreffenden Aktionär, dessen Konzerngesellschaften und dessen beherrschenden Gesellschaftern steht, weder direkt noch indirekt an einem der genannten beteiligt oder wirtschaftlich berechtigt ist, und in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem betreffenden Aktionär bzw. einer an diesem direkt oder indirekt beteiligten oder wirtschaftlich berechtigten Person steht. Das Recht zur Nominierung gemäss den vorstehenden Ziffern 5 und 6 dieses Artikels und die Wahl der entsprechend nominierten Personen durch die Generalversammlung wird durch diese Ziffer 8 nicht beschränkt. Der Verwaltungsrat hat die Bestimmung gemäss dieser Ziffer 8 bei seiner Antragsstellung an die Generalversammlung zu beachten. Entspricht die Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach der Wahl durch die Generalversammlung oder aufgrund des Ausscheidens bzw. der Abwahl von Mitgliedern nicht oder nicht mehr den Anforderungen dieser Ziffer 8, so hat der Verwaltungsrat an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Wahl zusätzlicher unabhängiger Mitglieder in den Verwaltungsrat vorzuschlagen.</p> <p><i>Ziffern 1 bis 4 gelten unverändert weiter.</i></p>	<p>und der Stimmrechte der Gesellschaft halten, sind berechtigt, eine Person zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats zu nominieren.</p> <p>[bisherige Ziffer 6 gestrichen]</p> <p>6. Das Recht zur Nominierung einer Person zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsrats gemäss der vorstehenden Ziffer 5 dieses Artikels bzw. zur Abwahl dieser Bestimmung nominierten und gewählten Person als Mitglied des Verwaltungsrats muss innerhalb der Frist gemäss Art. 5 Ziff. 4 der Statuten ausgeübt werden. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von dieser Frist bewilligen.</p> <p>7. Die Mehrheit des Verwaltungsrats soll aus Mitgliedern bestehen, die von sämtlichen Aktionären unabhängig sind, die allein oder in gemeinsamer Absprache 10% oder mehr des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft halten, wobei eine Person als unabhängig gilt, wenn sie in keinem Mandats-, Arbeits- und anderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem betreffenden Aktionär, dessen Konzerngesellschaften und dessen beherrschenden Gesellschaftern steht, weder direkt noch indirekt an einem der genannten beteiligt oder wirtschaftlich berechtigt ist, und in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem betreffenden Aktionär bzw. einer an diesem direkt oder indirekt beteiligten oder wirtschaftlich berechtigten Person steht. Das Recht zur Nominierung gemäss der vorstehenden Ziffer 5 dieses Artikels und die Wahl der entsprechend nominierten Personen durch die Generalversammlung wird durch diese Ziffer 7 nicht beschränkt. Der Verwaltungsrat hat die Bestimmung gemäss dieser Ziffer 7 bei seiner Antragsstellung an die Generalversammlung zu beachten. Entspricht die Zusammensetzung des Verwaltungsrats nach der Wahl durch die Generalversammlung oder aufgrund des Ausscheidens bzw. der Abwahl von Mitgliedern nicht oder nicht mehr den Anforderungen dieser Ziffer 7, so hat der Verwaltungsrat an der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Wahl zusätzlicher unabhängiger Mitglieder in den Verwaltungsrat vorzuschlagen.</p> <p><i>Ziffern 1 bis 4 gelten unverändert weiter.</i></p>
--	---

Die übrigen Statutenbestimmungen bleiben, vorbehältlich der Annahme der Anträge in den übrigen Traktanden, unverändert.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat erachtet es für den Fall der Genehmigung der Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2 als angemessen, das Nominierungsrecht gemäss Art. 11 Ziffer 5 der Statuten an die neuen

Verhältnisse anzupassen und den Grenzwert für das Recht auf Nominierung einer Person als Mitglied des Verwaltungsrats von 17,5% auf 10% herabzusetzen. Das Nominierungsrecht nach Art. 11 Ziffer 6 der Statuten für die Wahl zweier Personen in den Verwaltungsrat für Aktionäre, die mehr als 35% des Aktienkapitals und der Stimmrechte halten, soll dagegen ersatzlos gestrichen und die Ziffern 7 und 8 entsprechend angepasst werden.

4. Statutenänderung betreffend Opting out

Der Verwaltungsrat beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung unter der Bedingung der Annahme der Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2 hiervor, einen neuen Artikel 20 wie folgt einzuführen:

Bisherige Version	Neue Version
n/a	<p><u>VII. Opting out</u></p> <p><u>Art. 20</u> Für den Fall und sofern ein Aktionär der Gesellschaft sowie Personen oder Gesellschaften (ob eingetragen oder nicht), die diesen Aktionär kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie dieser Aktionär stehen oder in gemeinsamer Absprache mit diesem Aktionär handeln, durch Zeichnung oder Erwerb von Namenaktien der Gesellschaft im Zuge der im Jahr 2024 durchzuführenden ordentlichen Kapitalerhöhung den Grenzwert von 33¹/₃% der Stimmrechte der Gesellschaft überschreiten, sind dieser Aktionär sowie die Personen oder Gesellschaften, die diesen Aktionär kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie dieser Aktionär stehen oder in gemeinsamer Absprache mit diesem Aktionär handeln, von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots gemäss Artikel 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) befreit.</p>

Die übrigen Statutenbestimmungen bleiben, vorbehältlich der Annahme der Anträge in den übrigen Traktanden, unverändert.

Erläuterungen: Aufgrund der Erfahrungen aus den beiden Kapitalerhöhungen 2020 und 2021 und den diesen vorangegangenen übernahmerechtlichen Verfahren betreffend Gewährung einer Sanierungsausnahme (vgl. UEK-Verfahren 0750/01 und 0750/02) steht für den Verwaltungsrat fest, dass eine Kapitalerhöhung nur realisierbar sein wird, wenn die Frage der Angebotspflicht (bzw. deren Vermeidung) geklärt ist, zumal aufgrund der schwierigen finanziellen Lage der Swiss Steel Group und der Risiken eines Investments in die Gesellschaft davon ausgegangen werden muss, dass eine Kapitalerhöhung nur mit einem weiteren Engagement eines oder aller Hauptaktionäre (d.h. BigPoint Holding AG, PCS Holding AG und die Aktionärgruppe bestehend aus Liwet Holding AG und ComplexProm Joint Stock Company) gelingen wird und sich daher ihre Kapital- und Stimmanteile an der Gesellschaft, abhängig von den individuellen Investitionsbeträgen, erhöhen werden. BigPoint Holding AG hat im Vorfeld dieser Einladung gegenüber dem Verwaltungsrat die unter Traktandum 2 beschriebene Backstop Verpflichtung abgegeben, welche unter der Bedingung steht, dass BigPoint Holding AG bei Überschreiten der 33¹/₃% Schwelle infolge einer Teilnahme an der Kapitalerhöhung nicht angebotspflichtig wird.

Wie unter Traktandum 2 ausgeführt, hat die Gesellschaft zu diesem Zweck zusammen mit BigPoint Holding AG bei der Übernahmekommission ein Gesuch um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 136 Abs. 1 lit. e FinfraG (sog. Sanierungsausnahme) gestellt, welche mit Verfügung vom 8. März 2024 von der Übernahmekommission erteilt wurde. Da die Verfügung der Übernahmekommission im Zeitpunkt der Publikation dieser Einladung noch nicht rechtskräftig ist, beantragt der Verwaltungsrat vorsorglich die Einführung einer (transaktionsspezifischen) Opting out Bestimmung in die Statuten der Gesellschaft gemäss diesem Traktandum 4. Auch zu diesem Punkt hat die Übernahmekommission am 14. Februar 2024 eine Verfügung erlassen, worin die übernahmerechtliche Gültigkeit der mit dieser Einladung vorgeschlagenen neuen Statutenbestimmung zum Opting out unter den in der Verfügung genannten Voraussetzungen festgestellt wurde. Auch diese Verfügung ist im Zeitpunkt der Publikation dieser Einladung noch nicht rechtskräftig. Sollte im Zeitpunkt der Generalversammlung weder die Verfügung zur Sanierungsausnahme noch jene zum Opting out rechtskräftig sein, sind die Bedingungen unter dem Backstop

von BigPoint Holding AG nicht erfüllt mit der Folge, dass die beantragte Kapitalerhöhung vermutlich nicht durchgeführt werden kann.

Gemäss Einschätzung des Verwaltungsrats ist die Aufnahme der Opting out Bestimmung in die Statuten vor dem dargestellten Hintergrund von grösstem Interesse der Gesellschaft, der Aktionäre und aller übrigen "Interessensgruppen" und ist, sofern die Verfügung der Übernahmekommission zur Sanierungsausnahme nicht rechtskräftig werden sollte, ein zwingender Bestandteil der geplanten Kapitalerhöhung, die für den Fortbestand der Gesellschaft dringend notwendig ist. Sofern die Verfügung zur Sanierungsausnahme rechtskräftig wird, behält sich der Verwaltungsrat vor, Traktandum 4 mangels Notwendigkeit nicht zur Abstimmung zu bringen.

Gemäss Art. 135 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) muss ein Aktionär (oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Aktionären), der Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft (Zielgesellschaft) erwirbt — sei es bestehende Aktien über die Börse oder neue Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder auf andere Weise — und dabei unter Berücksichtigung der Aktien, die er bereits besitzt, den Grenzwert von $33\frac{1}{3}\%$ der Stimmrechte (ob ausübbar oder nicht) dieser Zielgesellschaft überschreitet, allen anderen Aktionären ein öffentliches Angebot zum Erwerb aller Aktien dieser Zielgesellschaft zu einem Preis unterbreiten, der nicht unter einem bestimmten, in Artikel 135 FinfraG festgelegten Mindestpreis liegen darf. Der Mindestpreis ist der höhere der beiden folgenden Preise: (i) der höchste Preis, den der angebotspflichtige Aktionär in den vorangegangenen zwölf Monaten vor der Unterbreitung des Angebots direkt oder indirekt für Aktien der Zielgesellschaft bezahlt hat, und (ii) der aktuelle Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft (wie er in Übereinstimmung mit der anwendbaren gesetzlichen Bestimmung ermittelt wird). Die Aufnahme einer Opting out-Klausel in die Statuten der Zielgesellschaft würde den Aktionär, der $33\frac{1}{3}\%$ oder mehr der Stimmrechte der Zielgesellschaft erwirbt, von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Angebots befreien und gleichzeitig das Recht der anderen Aktionäre ausschliessen, ihre Aktien an der Zielgesellschaft im Falle eines Kontrollwechsels (d.h. ein Aktionär überschreitet den Grenzwert von $33\frac{1}{3}\%$ der Stimmrechte) zum Mindestpreis (oder zu einem höheren Preis, falls der angebotspflichtige Aktionär von sich aus einen höheren Preis offeriert) dem angebotspflichtigen Aktionär anzudienen.

Folgen der beantragten Opting out-Klausel: Die unter diesem Traktandum 4 beantragte Opting out-Klausel bedeutet, dass jeder Aktionär der Gesellschaft (sowie jede Person oder Gesellschaft, die den betreffenden Aktionär kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie der betreffende Aktionär stehen oder in gemeinsamer Absprache mit dem betreffenden Aktionär handeln) von der zuvor beschriebenen Angebotspflicht gemäss Art. 135 Abs. 1 FinfraG befreit ist (d.h. nicht angebotspflichtig wird), falls er im Zuge der unter Traktandum 2 beantragten Kapitalerhöhung den Grenzwert von $33\frac{1}{3}\%$ der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet. Aufgrund der unter Traktandum 2 beschriebene Backstop Verpflichtung von BigPoint Holding AG und diverser Gespräche, die der Verwaltungsrat mit den drei Hauptaktionären der Gesellschaft im Hinblick auf die Kapitalerhöhung geführt hat, geht der Verwaltungsrat davon aus, dass BigPoint Holding AG (und evtl. ein weiterer Hauptaktionär) im Zuge der Kapitalerhöhung den Grenzwert von $33\frac{1}{3}\%$ der Stimmrechte überschreiten wird. Die Opting out-Klausel würde daher dazu führen, dass BigPoint Holding AG (und evtl. ein weiterer Hauptaktionär) den übrigen Aktionären kein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien unterbreiten muss, sofern diese im Zuge der Kapitalerhöhung den Grenzwert von $33\frac{1}{3}\%$ der Stimmrechte überschreitet. Der Verwaltungsrat geht ferner davon aus, dass BigPoint Holding AG sowie die anderen Hauptaktionäre weiterhin der Gesellschaft als langfristig orientierte Investoren zur Seite stehen und dass sich durch das Überschreiten des Grenzwerts durch BigPoint Holding AG (und evtl. durch einen weiteren Hauptaktionär) an der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft mittelfristig nichts ändern wird. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung unter dem Vorbehalt, dass der Antrag auf Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2 angenommen wird, unter Traktandum 3 die Anpassung von Art. 11 der Statuten und des darin geregelte Nominierungsrechts derjenigen Aktionäre, die mehr als 17.5% (Ziff. 5) bzw. mehr als 35% (Ziff. 6) des Aktienkapitals und der Stimmrechte halten. Der Grenzwert für das Nominierungsrecht für die Wahl einer Person in den Verwaltungsrat gemäss Art. 11 Ziff. 5 der Statuten soll von 17.5% auf 10% des Aktienkapitals und der Stimmrechte herabgesetzt werden. Das Nominierungsrecht für die Wahl zweier Personen in den Verwaltungsrat für Aktionäre, die mehr als 35% (Ziff. 6) des Aktienkapitals und der Stimmrechte halten, soll dagegen ersatzlos gestrichen werden. BigPoint Holding AG ist zurzeit im Verwaltungsrat nicht vertreten und hat gegenüber dem Verwaltungsrat erklärt, nach Abschluss der Kapitalerhöhung im Verwaltungsrat mit einem Mitglied vertreten sein zu wollen.

Die beantragte Opting out-Klausel wirkt aber nicht allgemein für jegliche mögliche (zukünftige) Überschreitungen des Grenzwerts, sondern ist in ihrem Anwendungsbereich beschränkt auf die Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2. Die Opting out-Klausel ist in diesem Sinne "transaktionsspezifisch", d. h. die Klausel dispensiert nur Aktionäre (einschliesslich der zuvor genannten Personen und Gesellschaften) von der Angebotspflicht, soweit diese im Rahmen der Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 2 Aktien zeichnen und/oder erwerben und (gegebenenfalls zusammen mit Aktien, die sie vor der Kapitalerhöhung bereits halten) dabei den Grenzwert von $33\frac{1}{3}\%$ der Stimmrechte der Gesellschaft überschreiten. Wird der Grenzwert ausserhalb dieser Kapitalerhöhung überschritten (z.B. durch ein Erwerbsgeschäft, das nach Abschluss der

Kapitalerhöhung stattfindet), greift die Opting out-Klausel nicht und der betreffende Aktionär wird angebotspflichtig. Ebenso wird ein Aktionär (oder ein Dritter, der noch keine Aktien der Gesellschaft hält) angebotspflichtig, der von einem in Anwendung der Opting out-Klausel dispensierten Aktionär später Aktien erwirbt und dabei den Grenzwert von 33¹/₃% der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet. Schliesslich werden Aktionäre, die zuvor in Anwendung der Opting out-Klausel von der Angebotspflicht dispensiert wurden, angebotspflichtig, wenn sie ihre Beteiligung auf unter 33¹/₃% der Stimmrechte reduzieren und anschliessend wieder auf über 33¹/₃% der Stimmrechte erhöhen.

Die Beschlussfassung über diesen Antrag unterliegt nach der Praxis der Übernahmekommission der Zustimmung der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Stimmen der Minderheitsaktionäre. Gemäss Verfügung 863/01 vom 14. Februar 2024 der Übernahmekommission, welche voraussichtlich am oder um den 14. März 2024 publiziert wird, gelten die drei Hauptaktionäre der Gesellschaft nicht als Minderheitsaktionäre.

Organisatorische Hinweise

Stimmrecht

Aktionäre, die am 20. März 2024 (Stichtag) im Aktienbuch eingetragen sind, sind an der ausserordentlichen Generalversammlung stimmberechtigt.

In der Zeit vom 20. März 2024, 17:00 Uhr (MEZ), bis und mit 4. April 2024 werden keine Eintragungen von Aktien im Aktienbuch vorgenommen.

Persönliche Teilnahme

Wenn Sie persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten, können Sie mit dem beiliegenden Anmeldeformular eine Zutrittskarte anfordern. Das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular senden Sie dazu bitte bis spätestens am 2. April 2024 (Zugang) an die areg.ch ag, Fabrikstrasse 10, 4614 Hägendorf. Zutrittskarten können bis 2. April 2024, 16:00 Uhr (MESZ), auch online unter <https://swisssteel.netvote.ch> bestellt werden. Ihre persönlichen Zugangsdaten finden Sie auf dem beiliegenden Anmeldeformular. Der Versand der Zutrittskarten erfolgt ab dem 21. März 2024.

Vollmachten

Die Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

- mit schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten, der selbst nicht Aktionär sein muss. Die Zutrittskarte wird in diesem Fall direkt der bevollmächtigten Person zugestellt.
- durch schriftliche Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter von Swiss Steel Holding AG, der Anwaltskanzlei ADLEGEM Rechtsanwälte, Murbacherstrasse 3, 6003 Luzern, Schweiz. Zur Bevollmächtigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters genügt es, das ausgefüllte und unterzeichnete Vollmachtsformular bis spätestens 2. April 2024 (Zugang), mittels des beiliegenden, voradressierten Umschlags an die areg.ch ag zurückzusenden. Für schriftliche Weisungen ist die Rückseite des ausgefüllten Vollmachtsformulars zu verwenden.
- Aktionäre können Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch unter <https://swisssteel.netvote.ch> ausstellen und erteilen. Die erforderlichen Login-Informationen werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur ausserordentlichen Generalversammlung zugestellt. Bis 2. April 2024, 16:00 Uhr (MESZ), können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch Vollmachten ausgestellt und Weisungen erteilt sowie elektronisch erteilte Weisungen geändert werden.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird gemäss den von den Aktionären erteilten Weisungen abstimmen. Für den Fall, dass die Anwaltskanzlei ADLEGEM Rechtsanwälte nicht als unabhängiger Stimmrechtsvertreter an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen kann, wird der Verwaltungsrat einen neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen. Die dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgestellten Vollmachten sind auch für einen neuen vom Verwaltungsrat bestimmten unabhängigen Stimmrechtsvertreter gültig.

Möglichkeit zur Registrierung für elektronische Einladungen zu zukünftigen Generalversammlungen

Aktionäre haben wiederum die Möglichkeit, die Einladung zu zukünftigen Generalversammlungen der Swiss Steel Holding AG elektronisch zu erhalten. Wenn Aktionäre dies wünschen, können sie die Versandform online unter <https://swisssteel.netvote.ch> im Abschnitt "Versandart" entsprechend ändern. Die persönlichen Zugangsdaten sind auf dem zugesendeten Vollmachtsformular zu finden.

Luzern, 14. März 2024

Swiss Steel Holding AG



Jens Alder, Präsident des Verwaltungsrats